



Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

1. Allgemeines

Diese TAB sollen Installateursunternehmen, Planungsbüros, Bauherren, etc. Hilfsmittel bei Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH (nachfolgend nur Stadtwerke genannt) sein. Sie entbinden die mit diesen Arbeiten befassten Unternehmen bzw. Bauherren nicht von ihrer Eigenverantwortlichkeit. Grundlage bilden die vom „Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.“ herausgegebenen „Technischen Regeln für Gas-Installationen“ (DVGW-TRGI 2008), die darin aufgeführten Normen, sonstige einschlägige Bestimmungen des DVGW und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie dessen Ergänzende Bedingungen in seinen aktuellen Fassungen. Darüber hinaus sind alle für die Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien wie z. B. die „Landesbauordnung (BauO NRW)“ und die „Feuerungsverordnung (FeuVO NW)“ zu beachten.

Unberührt bleibt auch die Gültigkeit anderer einschlägiger technischer Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften.

Alle Arbeiten an Gasanlagen in Gebäuden und an Grundstücken dürfen nur von Installationsunternehmen ausgeführt werden, die im gültigen Installateursverzeichnis der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH eingetragen sind. Auswärtige Installationsunternehmen haben eine Eintragung ihres Betriebes in das Installateurverzeichnis ihres zuständigen Gasversorgungsunternehmens nachzuweisen.

2. Netzanschluss (Standard)

Im Zuge der vorliegenden Technischen Mindestanforderungen für den Gas-Netzanschluss (Standard) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 459/I „Gas-Hausanschlüsse“ und G 459/II „Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen“.

Der Netzanschluss verbindet das Erdgasnetz der Stadtwerke mit der Kundenanlage und endet, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, mit der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, ggf. einer Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und dem Hausdruckregelgerät.

Der Netzanschluss ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt

Die Trassensohle der Gas-Netzanschlussleitung muss tragfähig sein. Die Gasleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.

Bei Änderungen bzw. Erneuerungen an/in Verteilungsleitungen ist nach Rücksprache mit den Stadtwerken GmbH ein Gasströmungswächter einzubauen. Bei Anlagenerweiterungen (zusätzliche Gaszählerstellung) ist nur die neue Anlage mit einem Gasströmungswächter auszustatten. Bei Neuanlagen ist der Gasströmungswächter unmittelbar nach dem Gasdruckregler einzubauen. Bei Mehrfamilienhäusern mit Mehrfachzählerstellungen kommt zusätzlich direkt vor jedem Gaszähler ein Gasströmungswächter zum Einsatz.

Für die Auswahl des Gasströmungswächters sind die Vorgaben der TRGI 2008 zu beachten.

Nach einem Auslösen darf der Strömungswächter nur durch Beauftragte der Stadtwerke wieder in Betrieb genommen werden.

3. Hausanschlussraum

Der Netzanschluss ist in einen trockenen, belüfteten und - in einem Haus mit mehr als zwei Wohneinheiten - abschließbaren Raum (nach DIN 18012) einzuführen (passive Sicherung).

Der Anschlussraum bzw. Anschlussbereich muss bei der Erstellung des Netzanschlusses abschließbar sein. Der Raum und die darin befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal der Stadtwerke und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein.

Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um den Netzanschluss und die Kundenanlage vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern (Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten) der Raum auf Dauer grundsätzlich absperrrbar ausgeführt wird. Bei einem Gas-Hausanschluss in Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten ist alternativ auch eine Einhausung möglich.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers oder in technisch begründeten Ausnahmefällen (z.B. Gebäudeeinführung nicht möglich) ist es möglich, den Gas-Hausanschluss und die Messeinrichtungen in einen bauseitig zur Verfügung zu stellenden Außenschrank zu installieren.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist die Aussparung im Fundament und der Bodenplatte des Gebäudes vor dem Betonieren der Bodenplatte mit den Beauftragten der Stadtwerke abzustimmen.

4. Eigenleistung bei Hausanschlüssen

Die "Allgemeinen Versorgungsbedingungen" (NDAV und AVBWasserV) sehen die Herstellung von Hausanschlüssen ausschließlich durch das zuständige Versorgungsunternehmen vor. In der Regel wünschen die Bauherren jedoch bestimmte Leistungen im Hausanschlussbereich selbst zu erbringen. Unter Beachtung der nachstehend beschriebenen Vorgehensweise sind die Stadtwerke Meinerzhagen bereit, diese Eigenleistungen zuzulassen.

Möchten Sie keine Eigenleistungen erbringen, so teilen Sie uns dies bitte mit. Wir erstellen Ihnen daraufhin ein neues Angebot zur Herstellung eines Gas- und Wasseranschlusses. Die nachfolgenden Erläuterungen haben dann für Sie keine Bedeutung, da wir uns als Koordinator um die gesamte Auftragsabwicklung kümmern werden.

4.1. Geltungsbereich für Eigenleistungen

Eigenleistungen, die durch den Anschlussnehmer ausführbar sind, beschränken sich auf das Ausheben des Rohrleitungsgrabens und des Kopfloches vor der Hauswand sowie das anschließende Verfüllen oberhalb der eingesandeten Leitungen.

Eigenleistungen sind nur auf dem privaten Gelände des jeweiligen Anschlussnehmers zulässig und erfolgen auf dessen eigene Gefahr und Verantwortung.

Wird für einen Hausanschluss mehr als ein Flurstück auf dem Privatgelände in Anspruch genommen, so benötigt der Anschlussnehmer die schriftliche Genehmigung der Stadtwerke. Mit der erfolgten Rohrgrabenerstellung gehen die Stadtwerke sowohl von der Lage - als auch von der Höhenrichtigkeit aus. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt beim Bauherrn. Durch die Rohrverlegung seitens der Stadtwerke gehen keine Verantwortlichkeiten aus den Pflichten des Bauherrn dieser Vereinbarung auf die Stadtwerke über.

Weitere Voraussetzung für die Ausführung der Eigenleistungen ist die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen nach DIN 4124 "Baugruben und Gräben" und des Merkblattes für das Verfüllen von Leitungsgräben sowie der entsprechenden DVGW-Richtlinien.

In öffentlichen Flächen (Gehwegen, Straßen) dürfen nur zugelassene Tiefbauunternehmen tätig werden. Tiefbauunternehmen, die auf dem Stadtgebiet von Meinerzhagen in öffentlichen Flächen arbeiten dürfen nennt Ihnen das Tiefbauamt der Stadt Meinerzhagen.

Bitte benennen Sie uns auf der beiliegenden Zweitschrift - durch Stempel und Unterschrift des Tiefbau-unternehmens - das Tiefbauunternehmen Ihrer Wahl.

Das Tiefbauunternehmen hat rechtzeitig vor der Arbeitsaufnahme, und zwar unter Angabe der SWM-Auftragsnummer, eine Straßenaufbruchgenehmigung bei der Stadt Meinerzhagen zu beantragen. Dies gilt auch für öffentliche Flächen in Neubaugebieten.

Wir empfehlen Ihnen, den Rechnungsbetrag für das Tiefbauunternehmen erst nach Vorliegen der Abnahmebescheinigung des verschlossenen Aufbruches zu begleichen. Diese Bescheinigung wird durch das Tiefbauamt der Stadt Meinerzhagen ausgestellt und dem Tiefbauunternehmen zugesandt.

4.2. Ausführung der Eigenleistungen

4.2.1. Erkundigungspflicht

Vor Beginn der Arbeiten muss sich der Anschlussnehmer bei sämtlichen zuständigen Stellen nach dem Vorhandensein von Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Entwässerungsleitungen, Telefon- und Fernseekabel etc.) erkundigen und sich ggf. einweisen zu lassen.

Die vorhandenen Leitungen müssen vor äußeren Einwirkungen aller Art (z.B. Gewalt, Frost, Hitze) geschützt werden.

Der Anschlussnehmer haftet für jede Beschädigung an Ver- und Entsorgungseinrichtungen!

4.2.2. Leitungsgraben

In Abhängigkeit von der Art der zu verlegenden Leitungen ist der **Graben** und das **Kopfloch** vor der Hauswand wie folgt herzustellen:

Versorgungsleitung	Leitungsgraben		Kopfloch vor Hauswand			Mindestüberdeckung
	Breite	Tiefe	Breite	Länge	Tiefe	
Gas	0,50	1,00	1,50	1,70	1,20	0,6 - 1,0 m
Wasser	0,50	1,30	1,50	1,70	1,40	1,1 - 1,3 m
Gas + Wasser	0,60	1,30	1,50	1,70	1,40	entsprechend

Alle Maßangaben in Meter (m).

Sollten weitere Anschlussleitungen hinzukommen, wie z.B. Strom-, Fernmelde- oder Fernseekabel, so ist der Graben nach Angaben der Versorgungsträger zu verbreitern. Graben und Kopfloch müssen so beschaffen sein, dass die Wände nicht einstürzen können.

Die angegebene Mindestüberdeckung bezieht sich auf die Fertighöhe der Außenanlage. Diese Überdeckung muss dauerhaft gewährleistet bleiben. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Stadtwerke. Des weiteren dürfen Hausanschlussleitungen nicht durch Treppen, Bäume etc. überbaut werden.

4.2.3 Erdarbeiten

Auf die Grabensole ist eine 10 cm starke Sandbettung einzubringen, auf der die Rohrleitung ruht.

Nach der Rohrverlegung wird das Rohr seitlich mit einer 10 cm starken Sandbettung, der Rohrscheitel mit einer 20 cm starken Sandschicht aufgefüllt.

Die Leitung ist zur Erreichung einer spannungsfreien Verlegung vor dem endgültigen Verfüllen des Rohrgrabens mit steinfreiem Boden leicht einzudecken. Anschließend wird die Rohrleitung lagenweise bis auf etwa 0,3 m über dem Rohrscheitel mit steinfreiem Boden unter ausreichendem Verdichten von Hand eingebettet.

Zum Schutz der Leitung und besseren Erkennbarkeit wird über dem Rohr in ca. 0,3 m Abstand ein Trassenwarnband verlegt (Lieferung durch Stadtwerke. Gelb: Gasleitung, blau: Wasserleitung).

Sollten durch Nichteinhaltung dieser Bedingungen zusätzliche Erdarbeiten (Nachschachtung) notwendig sein, werden die entstandenen Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Das Verlegen der Leitungen, alle Anschlussarbeiten und das Herstellen der Kernbohrungen in der Außenwand werden durch die SWM oder deren Beauftragten durchgeführt.

Die Abdeckung der Leitungen darf erst nach erfolgter Leitungseinmessung durch den Vermessungstrupp der SWM erfolgen.

Das Einbringen einer Sandbettung, sowie das Abdecken der Leitungen mit Sand und einem Trassenwarnband, wird fachgerecht durch Ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen durchgeführt.

4.2.4. Nicht unterkellerte Gebäude

Bei nicht unterkellerten Gebäuden können die Eigenleistungen auf die Herstellung eines Hauseinführungsschachtes im Gebäude erweitert werden. Dieser Schacht muss so beschaffen sein, dass die Einführung der Versorgungsleitungen in das nicht unterkellerte Gebäude problemlos möglich ist. Der Schacht muss sich grundsätzlich an der der Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes befinden, wo die Versorgungsleitungen eingeführt werden sollen. Der Schacht muss folgende lichten Abmessungen haben:

Breite: 0,80 m;

Länge: 0,80 m

Die Tiefe des Schachtes im Gebäude muss auf die Grabensohle außerhalb und damit auf die Verlegetiefe der Leitungen abgestimmt werden.

4.2.5. Durchführung der Arbeiten

Vor der Ausführung von Eigenleistungen muss eine Einweisung durch die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH erfolgen.

Die dabei abgestimmten Termine sind verbindlich einzuhalten, damit keine Verzögerungen entstehen. Mehrkosten, die durch Verzögerungen aufgrund nicht eingehaltener Termine oder Nichteinhaltung dieses Merkblattes seitens des Anschlussnehmers entstehen, müssen mit den nachstehenden Sätzen

Fehlfahrten:	25,-- €,
Wartezeiten:	30,-- €/h,
Zusatzarbeiten:	nach Aufwand,

in Rechnung gestellt werden.

Wir werden uns jederzeit mit um eine fachgerechte Abwicklung Ihrer Eigenleistungen bemühen - bitte nehmen Sie unseren Rat in Anspruch.